

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Rates
vom 29.04.2015**

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Anwesend sind:

Entschuldigt fehlen:

Einwohnerfragestunde

Stv. Vors. Gori eröffnet die Einwohnerfragestunde und schließt sie, da keine Fragen gestellt werden.

TOP 1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	VorlNr.
--------------	--	---------

Stv. Vors. Gori eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Bgm Weber bittet alle Anwesenden aufzustehen und gedenkt dem verstorbenen Ratsmitglied Hartmut Schaarschmidt mit folgenden Worten:

„Hartmut Schaarschmidt ist am Montag, den 20. April 2015 gestorben. Seine schwere Krebserkrankung hat er trotz jahrelangem Kampf nicht besiegen können. Hartmut Schaarschmidt ist seit fast 30 Jahren ununterbrochen in der Fraktion der SPD Mitglied des Stadtrates gewesen. 25 Jahre davon hat er als Vorsitzender den Sozialausschuss geleitet, u. a. im Kultur-, Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss mitgewirkt.

18 Jahre war er auch Sprecher der SPD-Fraktion und hatte damit die schwierige Rolle inne, alle Themen im Rat bewegen zu müssen, in der Fraktion zu einen und die Positionen zu entwickeln, schließlich im Rat vorzutragen und zu verteidigen.

Hartmut Schaarschmidt hat diese Aufgabe mit Bravour gemeistert, auch bei manchen scharfen Formulierungen, niemanden persönlich verletzen wollen und meines Wissens auch nicht getan. Er war Sozialarbeiter, Lehrer, Helfer, Berater, Ideenentwickler und Meinungsführer zugleich. Er besaß eine hohe soziale Kompetenz und Anerkennung im Rat und der Verwaltung. Sein überaus großes politisches Engagement hat ihn viel Kraft und Zeit gekostet. Bis zuletzt hat er trotz krankheitsbedingter, schwindender Kräfte seine Ämter bis wenige Tage vor seinem Tod verantwortungsvoll wahrgenommen. Er hat die Geschicke der Stadt Rotenburg entscheidend mitgeprägt.

Wir danken Hartmut Schaarschmidt für sein großes Engagement für uns alle hier in Rotenburg und den Ortschaften und werden das Andenken an ihn in Ehren bewahren.“

In einer Schweigeminute wird sein Andenken gewahrt.

TOP 2	Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge	VorlNr.
--------------	--	---------

In der Tagesordnung werden die Punkte 4-11 vertagt. Der neue Tagesordnungspunkt „Verpflichtung von Herrn Uetzmann“ wird nach der Genehmigung der Niederschrift gesetzt und anschließend der ehemalige TOP 12. Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

TOP 3	Genehmigung der Niederschrift vom 12.03.2015	VorlNr.
--------------	---	---------

Die Niederschrift vom 12.03.2015 wird einstimmig genehmigt.

TOP 4	Wahl eines/einer neuen Ratsvorsitzenden	VorlNr. 0832/2011-2016
--------------	--	---------------------------

- vertagt -

TOP 5	Wahl der/der Vertretung des/der Ratsvorsitzenden	VorlNr. 0833/2011-2016
--------------	---	---------------------------

- vertagt -

TOP 6	Besetzung des Verwaltungsausschusses	VorlNr. 0815/2011-2016
--------------	---	---------------------------

- vertagt -

TOP 7	Wahl der ehrenamtlichen Vertretungen des Bürgermeisters	VorlNr. 0816/2011-2016
--------------	--	---------------------------

- vertagt -

TOP 8	Besetzung der Fachausschüsse	VorlNr. 0817/2011-2016
--------------	-------------------------------------	---------------------------

- vertagt -

TOP 9	Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden	VorlNr. 0818/2011-2016
--------------	--	---------------------------

- vertagt -

TOP 10	Benennung von Mitgliedern für andere Gremien	VorlNr. 0819/2011-2016
---------------	---	---------------------------

- vertagt -

TOP 11 Bestellung der/des Vorsitzenden/stellv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH; Beauftragung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH

VorlNr.
0834/2011-2016

- vertagt -

TOP 12 Verpflichtung nach § 60 NKomVG des nachgerückten Ratsmitgliedes Jürgen Uetzmann und Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG

VorlNr.
0843/2011-2016

Bgm Weber verpflichtet Herrn Uetzmann nach § 60 NKomVG, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Anschließend erfolgt gem. § 43 NKomVG eine Pflichtenbelehrung nach den §§ 40 bis 42 NKomVG. Die Verpflichtung erfolgt durch Handschlag.

Stv. Vors. Gori begrüßt das neu hinzugekommene Ratsmitglied im Namen des Rates.

Der Hinweis auf die Pflichtenbelehrung wurde aktenkundig gemacht.

TOP 13 Billigung des integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes der GesundRegion Wümme-Wieste-Niederung

VorlNr.
0793/2011-2016

RH Leefers berichtet über die überaus positive Zusammenarbeit in den Arbeitskreisen und Workshops. Es habe ihm viel Freude bereitet. Einzelne Details werde Frau EStRin Nadermann erörtern und er bittet, dem zuzustimmen.

EStRin Nadermann nimmt Bezug auf den Pressebericht, nach dem die Gesundregion Wümme-Wieste-Niederung keine Fördermittel nach dem Leader-Programm bekomme und nunmehr nach ILE gefördert werde. Dies bedeute die Förderung eines Regionalmanagements, das bei der Förderung von Projekten über andere EU-Mittel unterstütze. Sie erklärt, dass die heutige Beschlussvorlage sich auf ein anderes Förderprogramm der EU beziehe. Das integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzept der GesundRegion ermögliche eine EU-Förderung, die sich mit der infrastrukturellen Daseinsvorsorge befasse.

Beschluss:

Der Rat beschließt, das erarbeitete interkommunale, überörtlich verbindlich abgestimmte integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzept zur nachhaltigen Sicherung der öffentlichen wie privaten Infrastruktur der Daseinsvorsorge auf der Basis der im Rahmen zur Programm-anmeldung „Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ - kurz: integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept - für die GesundRegion zu billigen.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) ist bereit, den durch die Einnahmen und durch die Städtebauförderungsmittel nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung des interkommunal oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes gemeinsam mit den beteiligten Kommunen aufzubringen. Dies gilt darüber hinaus auch für interkommunale städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen, sofern die Räte der beteiligten Kommunen der Umsetzung einer interkommunalen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme vorab zugestimmt haben. Die Kofinanzierungsmittel für städtebauliche Maßnahmen, die nur in einer Kommune umgesetzt werden, sind von der betroffenen Kommune alleine aufzubringen. Die Abrechnung der Gesamtmaßnahme mit dem Fördermittelgeber, sowie der Kofinanzierung mit den beteiligten Kommunen erfolgt durch die Stadt Rotenburg(Wümme). Die Stadt Rotenburg (Wümme) kann nach vorheriger Abstimmung in der Lenkungsgruppe ein externes

Büro mit der Verfahrensbegleitung beauftragen. In diesem Fall sind die Kosten anteilig von allen beteiligten Kommunen aufzubringen.

TOP 14 Mitgliedschaft der Stadt Rotenburg (Wümme) als Gesellschafter der neu zu gründenden Diakonie-Sozialstation Rotenburg-Sottrum gGmbH im Verbund mit dem Matthias-Claudius-Altenhilfe e.V.

VorlNr.
0725/2011-2016/1

Bgm Weber erklärt, dass eine Beteiligung nochmals intensiv erörtert und eine Vertragsänderung vorgesehen sei, um eine Versorgungssicherheit in den Außen-/Randgebieten zu erreichen.

EStRin Nadermann erläutert, dass der Vertragsentwurf im Verwaltungsausschuss vorgestellt worden sei, in dem festgelegt wurde, dass es keine Nachschusspflichten für die kommunalen Partner gebe. Nach der positiven Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses habe sie Kontakt mit der Kommunalaufsicht aufgenommen, um das Ergebnis heute vorzustellen. Die Auffassung der Kommunalaufsicht zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen habe sich gewandelt. Inzwischen gebe es eine wesentlich strengere Sichtweise, so dass der jetzige Vertragsentwurf keine Zustimmung finde. Dem Vertrag werde aller Voraussicht nach von der Kommunalaufsicht zugestimmt, wenn im Vertragstext ein Passus mit aufgenommen werde, der die Grundversorgung mit ambulanter Pflege in Rotenburg und Sottrum sicherstelle und dieses nur mit Zustimmung der Kommunen eingeschränkt werden könne.

RH Leefers bedankt sich bei EStRin Nadermann und den Ratsmitgliedern und drückt seine Freude über die Aufnahme des wichtigsten Punktes bzgl. der Versorgungssicherheit aus.

Bgm Weber ergänzt, dass es noch nicht abschließend geregelt sei, sondern unter diesem Vorbehalt, dass der Text so ergänzt werde, wie Frau Nadermann es soeben erläutert habe.

RH Credo fragt, wie die Diakonie-Sozialstation finanziert werde und wie im Vertrag der Ausschluss einer Nachschusspflicht geregelt sei.

EStRin Nadermann erläutert, dass hinsichtlich des finanziellen Risikos für die Kommune mit § 12 Abs. 4: *„Die Stadt Rotenburg und die Samtgemeinde Sottrum haben das Sonderrecht auf Beibehaltung ihrer bestehenden Beteiligung. Sie müssen keine Kapitalerhöhung vornehmen“*, der Ausschluss einer Nachschusspflicht geregelt sei. Dies sei von der Kommunalaufsicht anerkannt worden. Die Geschäftstätigkeit der Diakonie Sozialstation werde wie bisher weitergeführt. Sie erklärt, dass eine Umwandlung in die gGmbH nicht deswegen erfolgt sei, weil man das notwendige Kapital von den Partnern erwarte, sondern um eine Haftungsbegrenzung auch für die anderen Partner, den Kirchengemeinden, herbeizuführen. Es sei nur die Stammeinlage zu leisten. Eine Kreditusage sei ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Rat beschließt unter dem Vorbehalt der vertraglich festgelegten Grundversorgung mit ambulanter Pflege bei einer Enthaltung einstimmig, dass die Stadt Rotenburg (Wümme) Gesellschafter der neu zu gründenden Diakonie-Sozialstation Rotenburg-Sottrum gGmbH im Verbund mit der Matthias-Claudius-Altenhilfe e.V. wird.

TOP 15 Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau von

VorlNr.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt einstimmig,

- a) gem. § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) für die Abrechnung der Ausbaukosten der Teileinrichtungen „Gehweg auf der südlichen Seite“, „Parkstreifen“ und „Oberflächenentwässerung“ in der öffentlichen Einrichtung „Verdener Straße“ einen Abschnitt vom Anfang der Verdener Straße (ab Kreisverkehrsanlage) bis zur Hollestraße/Kurze Straße zu bilden (siehe auch anliegenden Lageplan);

der Abschnitt beginnt an der Kreisverkehrsanlage Mühlenstraße/Brauerstraße/Verdener Straße und endet an den Einmündungen der Hollestraße (Flurstück 35/28 der Flur 25 von Rotenburg) bzw. der Kurzen Straße (Flurstück 33/13 der Flur 24 von Rotenburg);

- b) gem. § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung für den Ausbau der öffentlichen Einrichtung „Verdener Straße – Abschnitt vom Anfang der Verdener Straße (Kreisverkehrsanlage) bis zur Hollestraße/Kurze Straße“ im Wege der Aufwandsspaltung Straßenausbaubeiträge für die Teileinrichtungen „Gehweg auf der südlichen Seite“, „Parkstreifen“ und „Oberflächenentwässerung“ zu erheben.

TOP 16 Bebauungsplan Nr. 74 - Stockforthsweg - 1. Änderung (mit örtlichen Bauvorschriften); Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

VorlNr.
0767/2011-2016

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt bei einer Enthaltung einstimmig:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen zur erneuten öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss (s. Vorlage Nr. 0767/2011-2016).
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 74 –Stockforthsweg – 1. Änderung (mit örtlichen Bauvorschriften) gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung.

TOP 17 Bebauungsplan Nr. 15B - Bachenbruchsweg, Gebiet zwischen Süder- und Brauerstraße - 1. Änderung (mit örtlichen Bauvorschriften); Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

VorlNr.
0770/2011-2016

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt einstimmig:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen

Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss (s. Vorlage Nr. 0770/2011-2016).

2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 15B – Bachenbruchsweg – 1. Änderung (mit örtlichen Bauvorschriften) gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung.

TOP 18	Bebauungsplan Nr. 84 - Grafeler Damm-Ost - 2. Änderung (mit örtlichen Bauvorschriften); Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss	VorlNr. 0771/2011-2016
---------------	---	---------------------------

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt einstimmig:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss (s. Vorlage Nr. 0771/2011-2016).
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 84 – Grafeler Damm-Ost – 2. Änderung (mit örtlichen Bauvorschriften) gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung.

TOP 19	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12A - Am Luhner Holze-Nord -; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss	VorlNr. 0772/2011-2016
---------------	---	---------------------------

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt einstimmig:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss (s. Vorlage Nr. 0772/2011-2016).
2. Der Rat der Stadt beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12A – Am Luhner Holze-Nord - gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung.

TOP 20	Verkauf des städt. Grundstücks "Hemphöfen 2a"	VorlNr. 0811/2011-2016
---------------	--	---------------------------

Bgm Weber garantiert eine Beteiligung der Anlieger zur Erörterung der nach der Ausschreibung vorliegenden Modelle.

Beschluss:

Der Rat beschließt bei zwei Enthaltungen einstimmig, das Grundstück „Hemphöfen 2a“

1.) zu folgenden Bedingungen zu verkaufen:

- a) Auf dem Grundstück ist eine Wohnanlage mit mindestens 8 bezahlbaren barrierefreien Wohnungen für ältere Menschen ab 60 Jahren, Menschen mit Behinderungen (Grad der Behinderung mindestens 50 %) sowie hilfe- und pflegebedürftige Personen mit Pflegegeld der Stufe 1 oder höher, zu errichten. Die Personen müssen über einen Wohnberechtigungsschein gemäß § 8 Nds. Wohnraumförderungsgesetz verfügen. Auf Antrag kann die Stadt eine Ausnahme von dieser Wohnberechtigung zulassen. Die Vermieterin / der Vermieter muss dann nachweisen, dass er bis zum Erstbezug der Wohnung bzw. innerhalb von 3 Monaten ab Kündigung der Wohnung keine Person mit Wohnberechtigungsschein gefunden hat.
- b) Die Hälfte der Wohnungen muss eine Wohnfläche zwischen 50 m² bis max. 60 m² aufweisen und die andere Hälfte der Wohnungen darf 50 m² nicht überschreiten. Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (WoflV) ermittelt.
- c) Diese Zweckbindung besteht für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Bezugsfertigkeit der Wohnungen.
- d) Die Nettokaltmiete darf 7,00 €/m² monatlich nicht überschreiten
- e) Eine Wohnung gilt als barrierefrei im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie ohne Hilfe von Dritten die Möglichkeit bietet, schwellenlos (bzw. über Schwellen mit max. 2 cm Höhe) die Wohnung mit einem Rollstuhl oder Rollator zu erreichen und zu benutzen.

Dabei müssen:

- Hauseingangstüren und Wohnungseingangstüren eine Breite von mind. 90 cm und die Wohnungsinnentüren von mind. 80 cm haben und mit geringem Kraftaufwand zu bedienen sein
 - Bad und Küche so ausgestattet sein, dass sie mit Rollstuhl oder Rollator benutzt werden können
 - Duschplätze bodengleich ausgeführt werden (bzw. das Niveau zum angrenzenden Bodenbereich darf um nicht mehr als 20 mm abgesenkt sein) und mit rutschhemmenden Bodenbelägen versehen sein
 - WCs in ihrer Sitzhöhe entsprechend dem Bedarf angebracht oder höherverstellbar sein
 - Badewannen eine Einstiegshöhe von max. 50 cm aufweisen oder in anderer Weise den behindertengerechten Einstieg (z.B. seidl. Türeinstieg) ermöglichen.
 - Küchen entlang der Küchenzeile eine Bewegungstiefe von mindestens 1,20 m erreichen
- f) Vereinbarungen einer Staffelmiete sowie einer Indexmiete (§§ 557a und 557b BGB) sind nicht zulässig.
 - g) Innerhalb des Zeitraumes von 15 Jahren sind etwaige Mieterhöhungen frühestens nach 3 Jahren ab Bezugsfertigkeit des Wohnraums und nur nach Maßgabe der §§ 558 bis 559b BGB zulässig. Jedoch darf die Nettokaltmiete innerhalb von jeweils 3 Jahren um nicht mehr als 15 % erhöht werden. Die sich hiernach ergebende Miete ist auch im Falle der Wiedervermietung einzuhalten.
 - h) Die Stadt ist berechtigt, von der Käuferin oder dem Käufer jederzeit die Vorlage von Nachweisen darüber zu fordern, dass die vereinbarten Nettokaltmieten innerhalb der Grenzen gemäß Ziffer 2d in Verbindung mit Ziffer 2g liegen und auch die erforderlichen Wohnberechtigungsscheine vorliegen. Sie hat weiterhin das Recht, die Wohnungen nach Fertigstellung und vor Erstbezug zu besichtigen – insbesondere zur Überprüfung der Barrierefreiheit. Dies gilt auch im Falle von Nachvermietungen. Die Käuferin oder der Käufer benachrichtigt die Stadt rechtzeitig vor Fertigstellung bzw. Nachvermietung.

- i) Wenn die angeforderten Nachweise nicht vorgelegt werden und / oder die Besichtigung der Wohnungen nicht gewährt wird, hat die Stadt einen Anspruch auf Nachzahlung des Kaufpreises in Höhe von 50 € / m². Diese Nachzahlungsverpflichtung gilt auf für den Fall, dass sich nachträglich Erkenntnisse für einen Verstoß gegen die o.a. Auflagen / Bedingungen ergeben.
 - j) Zur Sicherung des Nachzahlungsanspruches der Stadt hat die Käuferin/ der Käufer zu Gunsten der Stadt eine Sicherungshypothek an erster Rangstelle im Grundbuch für das Kaufgrundstück einzuräumen. Grundpfandrechten Dritter kann Vorrang bis zu einer Höhe von 70 % der Herstellungskosten des Objektes zuzüglich der Grunderwerbskosten eingeräumt werden. Anstelle der Sicherungshypothek kann auch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes hinterlegt oder eine vergleichbare Sicherheit (z.B. Hinterlegung eines Sparbuches) geleistet werden.
 - k) Der Kaufpreis für das ca. 1.150 m² große Grundstück beträgt 92.000 € (= 80 € /m²).
 - l) Käuferin / Käufer hat das zu errichtende Wohnbauvorhaben innerhalb von 1,5 Jahren nach Vertragsabschluss bezugsfertig herzustellen. Das Grundstück darf unbebaut nicht weiterverkauft werden. Zur Sicherung dieser Rechte ist im Grundbuch in Abteilung II eine Rückauflassungsvormerkung einzutragen. Ein Weiterverkauf des bebauten Grundstückes innerhalb der Bindungsfrist (Ziffer 1c) ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich. Dieses Recht ist ebenfalls im Grundbuch zu sichern.
- 2.) durch Anzeige in der örtlichen Presse und im Internet öffentlich zum Verkauf anzubieten. Die Anzeige hat folgenden wesentlichen Inhalt:

„Die Stadt Rotenburg (Wümme) bietet das Grundstück „Hemphöfen 2a“, Rotenburg (Wümme), ca. 1.150 m², bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus, zum Kauf an. Der Kaufpreis beträgt 92.000 €.

Käuferin / Käufer muss das vorhandene Wohnhaus abbrechen und auf dem Grundstück eine Wohnanlage mit mindestens 8 bezahlbaren Wohnungen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder hilfe- und pflegebedürftige Personen errichten. Die genauen Verkaufsbedingungen und der Bebauungsplan können unter www.rotenburg-wuemme.de (Baugrundstücke) eingesehen werden. Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Clemens Bumann (planungs- und baurechtliche Fragen) –Tel. 04261/711173; Hans-Joachim Bruns (Vertragsbedingungen, Kaufabwicklung) –Tel. 04261/711156.

*Interessentinnen / Interessenten müssen Ihrer Bewerbung eine Planzeichnung mit Grundriss und Ansichten beifügen sowie Anzahl und Größe der geplanten Wohnungen nennen. Die Bewerbung ist zu richten an:
Stadt Rotenburg (Wümme) - Liegenschaftsabteilung – Große Straße 1,
27356 Rotenburg (Wümme). Die Bewerbungsfrist endet am 15.6.2015.“*

- 3.) Die Entscheidung über die konkrete Vergabe des Grundstückes trifft der Verwaltungsausschuss nach Vorberatung im Ausschuss für Planung und Hochbau.
- 4.) Sofern die Käuferin / der Käufer es wünscht, kann eine Abstandsbaulast auf dem benachbarten städt. Grundstück mit dem Rat- und Tatzenrum eingeräumt werden.
- 5.) Die Kosten für die Heraustrennung eines ca. 50 m² großen Streifens entlang der Grenze zum städt. Grundstück mit dem Rat- und Tatzenrum trägt die Stadt.

TOP 21.1 wichtige Beschlüsse aus dem Verwaltungsausschuss

VorlNr.

VA 25.03.2015

Der Verwaltungsausschuss beschließt die folgenden Auftragsvergaben

- Sanierung und Erweiterung der Sicherheitsbeleuchtung Kantor-Helmke-Haus: Firma Elektro Bach e. K. aus Oyten
- Erneuerung der Zaunanlage auf der Sportanlage in der Ahe: Firma Draht Dressel, Bremen.
- Neugestaltung der südlichen Stadion-Tribüne auf der Sportanlage in der Ahe: Firma Ernst Gerken GmbH & Co KG, Rotenburg (Wümme)
- Honorarleistung Aussenanlagenplaner IGS und Turnhalle: Firma Landschaftsarchitekt Oevermann AKN aus Alfhausen

VA 15.04.2015

- Dem Rotenburger Sportverein e. V. wird ein Zuschuss für die Neuanschaffung eines Kassenhauses und eines Wirtschaftscontainers gewährt.
- Den Auftrag zur Durchführung der Pflege öffentlicher Grünanlagen der Stadt Rotenburg (Wümme) in 2015 wurde den Rotenburger Werken der Inneren Mission und – vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes – der Fa. H. Grewe erteilt.
- Den Auftrag für den Kauf eines Unimog erhält die Fa. Peter Meineke GmbH & Co. KG aus 29683 Dorfmark.
- Den Auftrag für den Straßenendausbau des Baugebietes Knickchausee erhält die Fa. Tief- und Straßenbau von Fintel GmbH aus 29643 Neuenkirchen.

Auftragsvergaben IGS/THS

Der Verwaltungsausschuss beschließt die folgenden Auftragsvergaben

- Einrichtung der Naturwissenschaftlichen Räume: Firma Hohenloher Spezialmöbelwerk Schaffitzel GmbH & Co. KG
- Lieferung und Montage der Sporthallentore und –Türen: Firma Richardt GmbH aus Hessisch Oldendorf
- Lieferung und Montage der abgehängten Decken: Firma Kiel & Cohrs GmbH aus Alfhausen
- Fliesenleger- und Estricharbeiten: Firma Fliesen Weber GmbH aus Zeven

Weitere Beschlüsse:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt den Bebauungsplan Nr. 66A – Jeersdorfer Weg – 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufzustellen.
2. Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66A – Jeersdorfer Weg – zu und beschließt die öffentliche Auslegung.

TOP 21.2 Eröffnung Jahrmarkt

VorlNr.

Bgm Weber bittet um rege Beteiligung bei der Eröffnung des Jahrmarktes am 08.05.2015 um 14:00 Uhr.

TOP 21.3 Avides Hurricanes - Empfang 12.05.2015

VorlNr.

Bgm Weber berichtet, dass ein außergewöhnliches Sportereignis einer Rotenburger Sportmannschaft zu feiern sei. Die Avides Hurricanes Rotenburg-Scheeßel seien das erste Mal in der Bundesliga Dritter geworden und haben die Bronze-Medaille gewonnen. Mit Frau Dittmer-Scheele sei ein Empfang im Ratssaal am Dienstag, den 12.05.2015 um 17:00 Uhr geplant.

TOP 21.4 Parkflächenmarkierung Am Neuen Markt

VorlNr.

Bgm Weber berichtet, dass am Neuen Markt eine neue Parkflächenmarkierung angebracht wurde. Ab kommender Woche werde verstärkt kontrolliert, ob das Parkverbot eingehalten werde. Den Gastronomen sei dies mitgeteilt worden. In der Presse werde hierüber berichtet.

TOP 21.5 Darlehensaufnahme für Infrastrukturmaßnahmen

VorlNr.

StOAR Bruns teilt mit, dass die Stadt Rotenburg (Wümme) am 08.04.2015 von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ein Darlehen über 1.450.000 € für diverse Infrastrukturmaßnahmen (insbesondere für den Neubau der Turnhalle der Theodor-Heuss-Schule und die Erweiterung der THS für die IGS) erhalten habe. Die Aufnahme erfolgte aus der im Jahre 2014 nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung. Die Tilgung betrage 19.079 € á 76 Vierteljahresraten, wovon die erste am 15.05.2016 und die letzte Rate am 15.02.2035 fällig sei, zu einem Zinssatz von 0,20 % fest für 10 Jahre.

Bgm Weber schließt die Sitzung um 20:35 Uhr.

gez. Bürgermeister

gez. Vorsitzende/r

gez. Protokollführer/in

Die Vorlagen sind Bestandteil der Niederschrift.